

hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber maßgibt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.

Art. 2.

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung er in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für das Deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

- 1) die in §§. 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Ein- und Ausfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;
- 2) die in §. 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, werden durch Verordnung erlassen;
- 3) die gemäß §. 360 Ziff. 12 zulässigen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher können durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums erlassen werden;
- 4) die in §. 365 vorgeesehenen Gebote über die

Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;

- 5) die in §. 366 Ziff. 1 vorgeesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feiertage der Sonn- und Festtage werden, unter Beachtung des §. 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen;
- 6) die nach §. 366 Ziff. 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen;
- 7) die in §. 367 Ziff. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen ergehen durch oberpolizeiliche Vorschriften;
- 8) in Bezug auf §. 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift und Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;
- 9) in Bezug auf §. 367 Ziff. 5 werden die vorgeesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaren und Arzneien handelt, durch Verordnung, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;
- 10) die gemäß §. 367 Ziff. 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitnehmens von Stoß-, Fieb- oder Schuß-